

# GR\_GERICHTE S 2016 98 vom 14. Februar 2017

GR Gerichte, 2017-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2016\\_98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_98)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 98 du 14 février 2017

IT: GR\_GERICHTE S 2016 98 del 14 febbraio 2017

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 6

Zusammenfassend erscheint die Beurteilung des Vertrauensarztes Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 24. Februar 2016 (Bg-act. 7) trotz der knappen

- 12 - Begründung nachvollziehbar, zumal sie ihre Grundlage im MRI-Befund von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 23. September 2015 (Bg-act. 4) findet. Damit ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, dass der erhobene Befund typisch für eine krankheitsbedingte Epicondylitis radialis (Tennisellbogen) ist. Zwischen den geklagten Beschwerden und dem Unfall besteht damit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein natürlicher Kausalzusammenhang. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht ihre Leistungen für das Unfallereignis vom 17. Februar 2015 ex nunc et pro futuro eingestellt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### E. 7

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren werden in Anwendung von Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten erhoben. Die Beschwerdegegnerin, die in ihrer Eigenschaft als zuständige Sozialversicherungsträgerin obsiegt hat, kann keine Parteientschädigung beanspruchen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.